

Merkblatt des Kreises Düren über die Handhabung roter Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung (Dauerkennzeichen)

Sehr geehrter Antragsteller,

Sie beabsichtigen bei meiner Dienststelle die Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Oldtimer-Verordnung") zu beantragen.

Hierfür ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- formloser Antrag
- Versicherungsbestätigungskarte
- Führungszeugnis nach Belegart O
- Auszug aus dem Verkehrszentralregister (dieser ist selbständig beim Kraftfahrt-Bundesamt zu beantragen)
- Ausweis und evtl. Vollmacht
- Nachweise über die Teilnahme an Oldtimer-Veranstaltungen
- die Fahrzeugbriefe der entsprechenden Oldtimer-Fahrzeuge
- Gutachten gemäß § 23 StVZO
- Sepa-Mandat für die KFZ-Steuer an den ZOLL gerichtet (Lastschriftmandat Vordruck zu finden auf (www.kreis-dueren.de)

Vor Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens obliegt es der Zulassungsstelle, die **Berechtigung** und die **Zuverlässigkeit** des Antragstellers zu überprüfen.

Berechtigt sind nur Fahrzeughalter von Oldtimerfahrzeugen. Unter dem Begriff Oldtimer-Fahrzeuge fallen alle Fahrzeuge die 30 Jahre oder älter sind.

Zur **Zuverlässigkeit** des Antragstellers gehört, dass kein Anlass zur Befürchtung besteht, das amtliche Kennzeichen könnte missbräuchlich verwendet werden.

Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass ich die Ausgabe der Kennzeichen zurücknehmen oder widerrufen kann, wenn z.B.

- sich später die Unzuverlässigkeit herausstellt, z.B. nach zweckwidriger Verwendung der Kennzeichen, Verwendung am unvorschriftsmäßigen Fahrzeug ,bei schwerwiegenden oder wiederholten Verletzungen der Aufzeichnung- und Aufbewahrungspflichten (s.u.)
- kein Versicherungsschutz mehr besteht
- die Berechtigung entfällt (z.B. Verkauf der Oldtimer-Fahrzeuge, nicht Teilnahme an Oldtimerveranstaltungen)

Folgende Hinweise bitte ich daher dringend zu beachten:

1. Zweckbestimmung:

Das rote Kennzeichen darf nur für folgende Fahrten verwendet werden:

- Zur Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.
- An- und Abfahrten zu solchen Veranstaltungen
- Überführungsfahrten, zum Standortwechsel eines Fahrzeuges
- Probefahrten, Sie dienen dem Nachweis der Gebrauchsfähigkeit der Fahrzeuge. Sie können z.B. von einer am Kauf eines Fahrzeuges interessierten Person oder von Kfz.-Werkstätten, die reparierte Fahrzeuge testen, durchgeführt werden
- Prüfungsfahrten, TÜV-Vorführung eines Fahrzeuges

2. Vorschriftmäßigkeit:

Mit roten Kennzeichen ausgerüstete Fahrzeuge benötigen keine Betriebserlaubnis. Die materiellen Bau- und Betriebsvorschriften (§ 30 ff. StVZO), z.B. über Reifen, Bremsen, müssen jedoch erfüllt sein.

3. Befristung:

Nach Ablauf der Frist, für die das rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung zugeteilt worden ist (siehe Fahrzeugschein), müssen mir der ausgegebene Fahrzeugschein bzw. die Fahrzeugscheine sowie das Fahrtenbuch und **Teilnahmebescheinigungen an Oldtimerveranstaltungen** (es reichen auch Veranstaltungsnachweise) unverzüglich zur Überprüfung vorgelegt werden.

4. Anbringung der Kennzeichen:

Das rote Kennzeichen muss während der Fahrt an der Vorderseite und an der Rückseite des Kraftfahrzeuges (bei Motorrädern an der Rückseite) fest angebracht sein. Etwa vorhandene andere Kennzeichen müssen abgedeckt werden.

5. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht:

Der Fahrzeughalter erhält von der Zulassungsstelle für seine Fahrzeuge einen Fahrzeugschein, in dem die Fahrzeugdaten des entsprechenden Oldtimer-Fahrzeuges (Fahrzeugart, Hersteller, Fahrzeug-Ident-Nummer, etc.) eingetragen werden.

Über alle Fahrten im Zusammenhang mit Oldtimer-Veranstaltungen sowie alle Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten hat der Fahrzeughalter fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete rote Kennzeichen, der Tag der Fahrt, die Art und der Hersteller des Fahrzeuges, die Fahrzeug-Ident-Nummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind (siehe hierzu Muster zur Ausfüllung eines Fahrtenbuches). Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.